

## ENTWURF

### **Entschließung der 18. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 23./24. Juni 2009 in Magdeburg**

#### **Mehr Transparenz durch gesetzlichen Schutz von Whistleblowern**

Beschäftigte, die Missstände und Rechtsverstöße in Behörden oder Unternehmen aufdecken (Whistleblower), sorgen dort für mehr Transparenz. Das belegen Beispiele wie die sog. Gammelfleischskandale, die heimliche Überwachung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lidl-Konzerns und die Ausspähung von Telefonverbindungsdaten bei der Deutschen Telekom. Nur weil Beschäftigte betriebsinterne Vorgänge offenbarten, gelangten die Rechtsverstöße überhaupt ans Licht.

Diese Transparenz kann nur erreicht und gefördert werden, wenn die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber keine Repressalien durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die Kollegenschaft befürchten müssen. Das öffentliche Interesse an der Offenlegung von Missständen muss mit den zivil- und arbeitsrechtlichen Loyalitätspflichten der Beschäftigten gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten fordert den Deutschen Bundestag auf, für mehr Informationsfreiheit einzutreten, indem endlich der Schutz von Whistleblowern gesetzlich festgeschrieben wird. Beschäftigte sollen keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen befürchten müssen, nur weil sie Rechtsverstöße im Arbeitsumfeld anzeigen. Die Konferenz bedauert, dass ein erster Schritt hierzu, nämlich mit einem neuen § 612a BGB den Informantenschutz für Beschäftigte durch ein Anzeigerecht zu regeln, nicht weiterverfolgt wurde.

Der Gesetzgeber ist auch gehalten, den Transparenzgedanken und die datenschutzrechtlichen Belange der meldenden sowie der gemeldeten Person in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Hierfür hält die Konferenz folgende Erwägungen für maßgeblich:

- Whistleblowern muss die vertrauliche Behandlung des Hinweises zugesagt werden können, nicht aber die anonyme, denn dadurch würde dem Denunziantentum Vorschub geleistet.
- Auch die Rechte der belasteten Person, z. B. auf Benachrichtigung, Auskunft über sowie Berichtigung und Löschung von Daten, müssen berücksichtigt werden.
- Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange beider Personengruppen sind Vorgaben für Verfahrensregeln in Behörden und Unternehmen unerlässlich.
- Zum Schutz der Vertraulichkeit soll die Möglichkeit vorgesehen werden, die Beschwerden an unabhängige ggf. externe Stellen (Ombudsleute) zu schicken, die sie nur anonymisiert weitergeben dürfen.